

BVGer E-5816/2010 vom 31. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5816_2010

FR: TAF E-5816/2010 du 31 août 2010

IT: TAF E-5816/2010 del 31 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die Zwischenverfügung des BFM vom 3. August 2010 hinsichtlich der Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung wird aufgehoben.

E. 3

Das BFM wird angewiesen, die vom Bundesverwaltungsgericht (provisorisch) angeordnete Aussetzung des Wegweisungsvollzugs aufrecht zu erhalten, bis es über das Wiedererwägungsgesuch entschieden hat.

E. 4

Die Akten des BFM werden zusammen mit den auf Beschwerdestufe eingereichten Beweismitteln zur Fortsetzung des Wiedererwägungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an dieses zurückgesendet.

E. 5

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 6

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 400.- auszurichten.

E. 7

Dieses Urteil geht an die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, das BFM, die Flughafenpolizei B. _____ und die zuständige kantonale Behörde. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Kurt Gysi Nicholas Swain Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.